

# **Beitrags- und Gebührensatzung**

zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Appen.

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. September 1990 folgende Satzung erlassen:

## **I. Wasserversorgungsanlage**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der zentralen Wasserversorgungsanlagen einen Beitrag (Anschlußbeitrag).
- (2) Zu dem Aufwand der zentralen Wasserversorgungsanlagen gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
  - a) von Zentralanlagen, bestehend aus den Wasserwerken einschließlich etwaiger Druckerhöhungseinrichtungen und Transportleitungen,
  - b) von Versorgungsanlagen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Versorgungsleitungen, jedoch ohne Hausanschluß.

## § 2

**Anschlußbeitrag, Maßstab und Satz**

(1) Der Anschlußbeitrag wird wie folgt ermittelt:

a) Grundbeitrag		
je angeschlossene Wohnung		500,-- DM 256,-- €
je angefangene 200 qm Gewerbe- und Geschäftsflächen	500,-- DM	256,-- €
b) Frontmeterbeitrag		
für jeden m Straßenfront des anzuschließenden Grundstücks		60,-- DM 31,-- €

(2) Werden Wohngebäude, für die bereits ein Anschlußbeitrag erhoben wurde, später mit weiteren vollständigen Wohnungen ausgebaut, so werden diese nachträglich veranlagt.

(3) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an zwei oder mehreren mit einer Wasserleitung versehenen Straßen, so wird der Frontmeterbeitrag aus dem Mittel der Frontlängen aller Straßenseiten berechnet.

(4) Bei Anschluß eines Grundstückes, das wegen seiner Lage oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, hat der Anschlußnehmer der Gemeinde einen Anschlußbeitrag in Höhe von 90 % der Gesamtkosten zu zahlen.

(5) Wird ein Grundstück, für das bereits Anschlußgebühren- oder Beitragspflicht entstanden ist, durch die Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlußgebühr oder ein Beitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes zu erheben war, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der zusätzliche Vorteil in Gestalt der zusätzlichen Nutzbarkeit nach den Sätzen dieser Satzung zu entgelten.

(6) Ein nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung zulässiger Beitrag wird dann nicht mehr erhoben, wenn bereits nach früherem Ortsrecht oder aufgrund besonderer Vereinbarungen im Einzelfall ein gleichartiger Beitrag zu den Kosten der Herstellung, des Aus- und Umbaues der städtischen zentralen Wasserversorgungsanlage erhoben worden ist. Den Nachweis über die Zahlung des in Satz 1 erwähnten Betrages hat im Zweifel der Beitragspflichtige zu erbringen.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 5 entsteht für die neu hinzukommenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen Einheit.

### **§ 4**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Gewerbetreibender ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

### **§ 5**

#### **Vorauszahlungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen auf die mutmaßliche Beitragsschuld zu verlangen. Die Vorauszahlungspflicht entsteht bei Herstellungsbeginn.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit der Beiträge**

Beiträge werden einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorauszahlungsbescheiden gilt entsprechendes.

## II. Benutzung

### § 7

#### Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten der Wasserversorgungsanlagen Benutzungsgebühren.
- (2) Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Zusatzgebühren erhoben.

### § 8

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der Wohnungen. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung 4,-- DM 2,05 €/Monat.

Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Größe des Zählers, sofern und soweit es sich nicht um Wohnungen, sondern um eine andere Nutzung des Grundstückes handelt. In diesen Fällen wird bei einem Spitzenverbrauch von mehr als 5 m<sup>3</sup>/h ein gesonderter Zähler für den Bereich der genannten anderen Nutzung gesetzt.

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| (2) Die Grundgebühr beträgt für diese andere Nutzung |                         |
| ohne gesonderten Zähler                              | 4,-- DM 2,05 €/Monat    |
| mit gesondertem Zähler                               |                         |
| Qn 2,5   | 4,-- DM 2,05 €/Monat    |
| Qn 6   | 20,-- DM 10,30 €/Monat  |
| Qn 10/15   | 50,-- DM 26,-- €/Monat  |
| Qn 40  | 120,-- DM 61,50 €/Monat |
| Qn 60  | 160,-- DM 82,-- €/Monat |

- (3) Die Zusatzgebühr errechnet sich nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 3,12 DM 1,60 €/m<sup>3</sup>.

## § 9

### **Mietgebühr für Hydrantenstandrohre**

Für Hydrantenstandrohre wird eine Mietgebühr von 2,-- DM 1,02 € je Standrohr und angebrochenem Kalendertag erhoben.

Als Sicherheitsleistung für das Standrohr einschließlich Zähler kann ein Betrag von 400,-- DM 205,-- € erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.), ist dies sofort der Gemeinde zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.

Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 8 Abs. 3 abgerechnet.

## § 10

### **Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluß an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Das gleiche gilt, wenn mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes - bisher gebührenfreies - Grundstück vereinigt wird, für das hinzukommende Grundstück.
- (2) Wenn auf einem angeschlossenen Grundstück neue Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, so entsteht für sie Gebührenpflicht in gleicher Weise.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, im Falle des § 9 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres.

## § 11

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, wer an dessen Stelle Erbbauberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Gewerbetreibender ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Im Falle des § 9 ist der Entleiher von Standrohren gebührenpflichtig.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel hat der bisherige Grundstückseigentümer die Gebühr bis zum Tage des Eigentumsüberganges zu entrichten. Mit diesem Tage beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.

- (3) Zeigen der bisherige und der neue Eigentümer den Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die von dem Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.
- (4) Die Regelungen der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für Gewerbetreibende.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

## **§ 12**

### **Rechnungslegung und Bezahlung**

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadtwerke Pinneberg nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (1) Die Gebühren werden nach Wahl der Stadtwerke monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dieses angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepaßt werden.

- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (6) Gebührenbescheide und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (7) Bei Zahlungsverzug des Gebührenpflichtigen können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

### **§ 13**

#### **Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen Beitrags- und Gebührenforderungen ist unzulässig.

### **§ 14**

#### **Vorauszahlung**

- (1) Die Stadtwerke sind berechtigt, eine Vorauszahlung der Gebühren für einen Zahlungsabschnitt - Ableseabschnitt - zu verlangen.
- (2) Nach Abmeldung des Wasserbezuges wird die überschüssige Vorauszahlung zurückgezahlt.

### **§ 15**

#### **Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlaß oder Ermäßigung der Gebühren. Bei Außerbetriebsetzung der Wasserversorgungsanlage über den Zeitraum von einem Monat hinaus werden keine Grundgebühren für die Monate der Außerbetriebsetzung erhoben.

## **§ 16**

### **Absperrung**

- (1) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren sind die Stadtwerke unbeschadet der Beitreibung nach §§ 239 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 18.4.1967 (GVOBl. Schl.-H. Seite 131 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1979 GVOBl. Schl.-H. Seite 181) berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung einzustellen und die Zapfstellen zu sperren.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen durch die Stadtwerke wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Pflichtigen im voraus zu zahlen.
- (3) Für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach einer Sperrung hat der Zählerinhaber eine Sperrgebühr von DM 50,- 25,60 € zu zahlen.

## **III. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 17**

#### **Umsatzsteuer**

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträgen, Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **§ 18**

#### **Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu Beiträgen und Gebühren steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zu, der bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen ist. Gegen einen den Widerspruch ablehnden Bescheid ist innerhalb eines Monats die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zulässig.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.



## § 19

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und § 11 Abs. 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

## § 20

### Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, auch ohne Wissen der Betroffenen und dem Einwohnermeldeamt durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Da die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch die Stadtwerke Pinneberg betreiben lässt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von den Stadtwerken Pinneberg ohne Kenntnis der Betroffenen mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 20

### **Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 1.10.1990 1. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 21.11.1972 28.09.1990  
samt allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Appen, den 28. September 1990

Gemeinde Appen  
Der Bürgermeister  
- Hauptamt -

gez. Damm  
Bürgermeister